AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 17. April 2025 Nr. 08/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
43	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Flurneuordnung und Dorferneuerung Haag-Wölsau; Große Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Gemeinsame Bekanntmachung für die Gemeinde Bad Alexandersbad, die Stadt Arzberg und den Markt Thiersheim; Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter	40
44	Stadt Arzberg; Gebührensatzung für das Freibad vom 27. März 2025	40
45	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-6 – Verbrauchsstelle: Jahnstr. 15, 95158 Kirchenlamitz	41
46	Gemeinde Nagel; Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 6 im Ortsteil Lochbühl für die Erweiterung des Geltungsbereichs um Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 362 und 363 Gemarkung Nagel;	42
47	Gemeinde Tröstau; 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 4 „Vordorfermühle“ zur Erweiterung des Geltungsbereichs um die Grundstücke Fl.-Nrn. 341, 601 und 602 Gemarkung Vordorf;	42
48	Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung eines Umspannwerkes und einer Zaunanlage Fl. Nr. 871/4 Gemarkung Raumetengrün	42

Nr. 43

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Flurneuordnung und Dorferneuerung Haag-Wölsau
Große Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Gemeinsame Bekanntmachung für die Gemeinde Bad Alexandersbad, die Stadt Arzberg und den Markt Thiersheim

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Haag-Wölsau gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Dienstag, 20.05.2025, um 19:00 Uhr,
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Wölsau, Wölsau 4, 95615 Marktredwitz.

Tagesordnung

1. Informationen zum Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 6 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 6 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Haag
je 6 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Wölsau

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 10.04.2025
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Joachim Block

Nr. 44

Stadt Arzberg

Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Arzberg
Vom 27. März 2025

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) erlässt die Stadt Arzberg folgende Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Arzberg

§ 1
Eintrittskarten

Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch des städtischen Freibades einschließlich Benutzung der Umkleidekabinen und Garderobenschränke.

Ausgegeben werden:

1. Einzeleintrittskarten
   a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
   b) Ermäßigte für Erwachsene ab 17:00 Uhr
   c) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis.
2. 10er-Karten
   a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
   b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis.
3. Saisonkarten
   a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
   b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis.
4. Familiensaisonkarten mit Kindern
   bis zum vollendetem 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende und Studenten mit amtlichem Ausweis

§ 2
Gebührenpflicht

Die Eintrittsgebühr ist von jeder Person, die das Freibadgelände betritt zu entrichten, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3
Gebührensätze

Die Gebühren betragen für:

1. Einzeleintrittskarten
   a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr 4,00 €
   b) Ermäßigter Eintritt ab 17:00 Uhr 2,00 €
   c) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis. 2,00 €

2. 10er-Karten
   a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr 36,00 €
   b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis. 18,00 €

3. Saisonkarten
   a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr 100,00 €
   b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis. 50,00 €

4. Familiensaisonkarten mit Kindern
   bis zum vollendetem 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende und Studenten mit amtlichem Ausweis 150,00 €

5. für Schulklassen
   in Begleitung einer Lehrkraft, die das Bad während des planmäßigen Schulunterrichts besuchen, beträgt die Gebühr je Schulkind 1,50 €
   Die Lehrkraft hat freien Eintritt.

6. Bei Erwerb einer Chip-Karte ist gleichzeitig ein Pfand in Höhe von 5,00 €
   zu zahlen, das bei unbeschädigter Rückgabe erstattet wird.

§ 4
Bußgeldbestimmungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG) wird mit Geldbuße belegt.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Arzberg vom 27. April 2023, (Kreisamtsblatt Nr. 11/2023 vom 04.05.2023) außer Kraft.

Arzberg, den 27. März 2025
STADT ARZBERG

gez. Stefan Göcking
Erster Bürgermeister

Stadt Kirchenlamitz

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte folgende Bescheide ordnungsgemäß zustellen.

Für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-6 – Verbrauchsstelle: Jahnstr. 15, 95158 Kirchenlamitz

Abrechnungsbescheide für Benutzungsgebühren

vom 29.01.2021 für den Abrechnungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020
vom 01.02.2022 für den Abrechnungszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021
vom 09.02.2023 für den Abrechnungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022
vom 01.02.2024 für den Abrechnungszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023
vom 31.01.2025 für den Abrechnungszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-1 - Jahnstr. 15, 95158 Kirchenlamitz,

Grundsteuerbescheid - vom 03.01.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-4 - Jahnstr. 17, 95158 Kirchenlamitz

Grundsteuerbescheid - vom 03.01.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

Die Bescheide sollen

Frau Margarete Duarte Ordonez
zuletzt angegebene Adresse: 8.5. Carretera San Salvador, Con. Alta Vista Cas No. 1, Guatemala City, Guatemala

zugestellt werden. Eine Zustellung in das Ausland nach Art. 14 (VwZVG) führte zu keinem Erfolg.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 959158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3, hinterlegt ist.

Frau Margarete Duarte Ordonez wird hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAyRS 2010-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):
Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 03.04.2025
STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Höcht
Kassenverwalter

Nr. 46

Gemeinde Nagel

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Nagel;
Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 6 im Ortsteil Lochbühl für die Erweiterung des Geltungsbereichs um Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 362 und 363 Gemarkung Nagel;
Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Gemeinderat Nagel hat mit Beschluss vom 10.04.2025 das Verfahren zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 6 im Ortsteil Lochbühl eingeleitet.

Von der Bauleitplanung sind Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 362 und 363 Gemarkung Nagel umfasst.

Mit diesem Verfahren sollen im Außenbereich errichtete bauliche Anlagen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Tröstau, 11.04.2025
Gemeinde Nagel

gez. Helmut Voit,
Erster Bürgermeister

Nr. 47

Gemeinde Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;
1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 4 „Vordorfermühle“ zur Erweiterung des Geltungsbereichs um die Grundstücke Fl.-Nrn. 341, 601 und 602 Gemarkung Vordorf;
Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröstau hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 4 „Vordorfermühle“ zur Erweiterung des Geltungsbereichs um die Grundstücke Fl.-Nrn. 341, 601 und 602 Gemarkung Vordorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wird am 17.04.2025 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die genannten Grundstücke in den Geltungsbereich der bereits seit 2010 bestehenden Einbeziehungssatzung Nr. 4 „Vordorfermühle“ aufzunehmen, um dort die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung zu schaffen. Als Art der Baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ein dörfliches Wohngebiet (WDW) gem. § 5 a Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Fl.-Nrn. 341, 601 und 602 Gemarkung Vordorf befinden sich derzeit im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tröstau sind diese als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der einzubeziehende Flächenbereich umfasst eine Größe von 4.202 m².

In der Sitzung des Gemeinderates am 08.04.2025 wurde der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 06.02.2025 gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf für die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 4 „Vordorfermühle“ liegt mit Begründung und den Unterlagen zum naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf in der Zeit vom

17.04.2025 bis einschließlich 19.05.2025

in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau -Bauverwaltung- während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Ferner können die Entwürfe im Internet unter
https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html
eingesehen werden. Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: bau@vg-troestau.de elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde Tröstau abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 4 „Vordorfermühle“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB, ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung im Verfahren zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 4 „Vordorfermühle“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tröstau, den 02.04.2025
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein
Erster Bürgermeister

Nr. 48

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Gz: 41-854/2024

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Errichtung eines Umspannwerkes und einer Zaunanlage**
Grundstück	**Fl. Nr. 871/4** **Gemarkung Raumetengrün**
Bauherr	**Münch yellow power** **GmbH & Co. KG** **Energiepark 1,95365 Rugendorf**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 27.03.2025 unter dem Aktenzeichen 41 – 854/2024 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

  Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

  Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
  Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
  Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

  Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 27.03.2025
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow
Oberregierungsrätin